



LEISTUNGSSETZUNGEN

A Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA** Allgemeines Wohngebiet, Ausnahmsweise zulässig: Anlagen gem. § 4 Abs. 3, Ziff. 6 BauNVO

Art des Baugbietes	WA	
	bei I	bei II
Bauweise (offen)	o	o
Geschoßflächenzahl GFZ	0,5	0,6
Grundflächenzahl GRZ	0,3	0,3
Drempel (Höhe in cm)	50	—
Dachform (Satteldach S)	S+W	S+W
und ausnahmsweise Walddach W		
Dachgauben	nein	nein
Mittlere max. Sockelhöhe	0,40	0,40
Dachneigung	max 38°	30°
bei unsymmetrischem Dach	max 50°	—
Baugrundstückgrößen mind.	650	700

Die bergseitige Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zur ausgemittelten Geländeanschnittshöhe (reguliertes Terrain) an der bergseitigen Außenwand.

Die Traufenhöhe wird gemessen von Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bis Geländeschnitt.

— Baugrenze
 ■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 ○ Flurstücksgrenzen
 — Geplante Flurstücksgrenzen
 □ Geplante Bebauung (Form und Ausmaß der dargestellten Baukörper ist nicht verbindlich, wegen der angegebenen Hauptfestsitz- bzw. Gebäudeorientierung verbindlich ist)
 — Orientliche Straßentflächen
 — Öffentlicher Fußweg
 — Sichtwinkel, Einfriedigung und Aufwands nicht höher als 0,75
 — Orientliche Grünfläche

B Text

- Der Ausbau des talseitigen Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO ist nur beim Bau von 1 Vollgeschoß und bei einer Geländeneigung von mehr als 7 % zulässig.
- Für je eine Wohnung ist mindestens 1 Garage und 1 Einstellplatz für Besucher vorzusehen.
- Einzelgaragen sind an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Garagebauten sind ausnahmsweise außerhalb der durch die Grenzen gekennzeichneten überbaubaren Fläche zulässig, wenn sie mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Ausnahmen hiervon können **Von der Genehmigung ausgenommen** sein, wenn die Höhe und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

GENEHMIGT
 unter Auflagen u. Einschränkungen mit Verfügung vom **26. April 1978** - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (13) -



Kassel, den **26. April 1978**
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in der Gemarkung **Dreihausen** Flur Nr. 17 mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

DER LANDRAT
 DES LANDKREISES MARIENBURG-BIEDENKOPF
 Katasteramt Marburg
 i. A. *Mühl*
 Marburg, den **6.12.1977**

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **18.9.1973**

Der Planentwurf hat in der Zeit vom **5.1.1976** bis **5.2.1976** öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am **26.12.75** erfolgt.

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 23 BauNVO von der Gemeindevertretung am **12.4.1976** beschlossen worden.

Der genehmigte Bebauungsplan ist am **7.7.1978** veröffentlicht.

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 1A
EBS DORFERGRUND OT. DREIHAUSEN

Aufgestellt nach den Bestimmungen des BauNVO vom 23.6.60 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung v. 20.6.62 i. d. F. v. 26.11.68 und der Planzeichenverordnung v. 19.1.67 sowie § 1 der 2. Bess. Verordnung zur Durchführung des BauNVO v. 20.6.61 in Verbindung mit der 29. (4) der Bess. Bauordnung v. 6.7.57 i. d. F. v. 20.9.69.

DER ARKHAUSSCHUSS DES LANDKREISES MARIENBURG-BIEDENKOPF
 - K. R. E. I. S. H. A. L. T. M. T. -
 Marburg, im Dez. 1975

ÄNDERUNGSVERMERKE
 geändert im Sept. 1978